

Verfügung des Departementes für Justiz und Sicherheit betreffend Anerkennung gleichwertiger Sportfischerprüfungen der Schweiz und des Auslandes

vom 1. Juni 2004 (Stand 12. Juni 2004)

§ 1 Schweizerische Ausweise

¹ Schweizerische Sportfischerprüfungen werden der thurgauischen Sportfischerprüfung gleichgestellt.

§ 2 Schweizer Sportfischer-Brevet

¹ Das Schweizer Sportfischer-Brevet wird der thurgauischen Sportfischerprüfung gleichgestellt.

§ 3 Ausländische Ausweise

¹ Die Fischereischeine und Ausweise über die in Deutschland, Österreich und im Fürstentum Liechtenstein bestandenen Sportfischerprüfungen werden der thurgauischen Sportfischerprüfung gleichgestellt.

§ 4 Kantonale Fischerkarte

¹ Die anerkannten Ausweise über die bestandene Sportfischerprüfung entbinden nicht vom Lösen der kantonalen Fischerkarte zur ordentlichen Gebühr.

§ 5 ...¹⁾

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verfügung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2004, Seite 1391.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	01.06.2004	12.06.2004	Erstfassung	ABl. 23/2004